

Was ermöglicht das neue Straßenverkehrsrecht

oder

Welche Möglichkeiten ergeben sich für Renningen und Malsheim durch das neue Straßenverkehrsgesetz und daraus abgeleitet die neue Straßenverkehrsordnung?

Warum bekommen wir ein neues Straßenverkehrsgesetz?

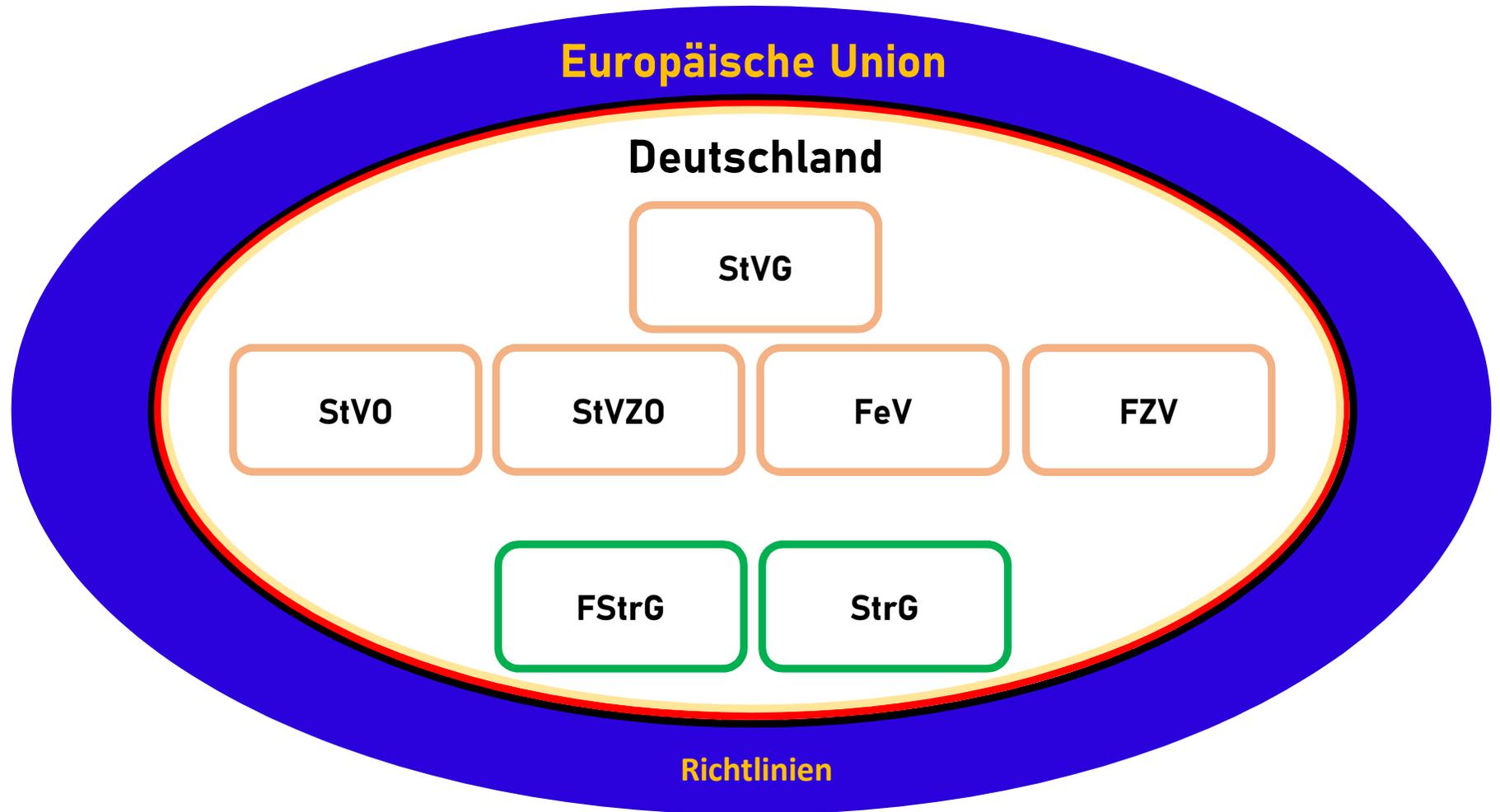
oder

Brauchen wir nach dem neuen Straßenverkehrsgesetz vielleicht
ein neueres Straßenverkehrsgesetz?

...der Plan für heute Abend

1. Einordnung des StVG und der StVO in die Rechtsfamilie sowie Inhalt des StVG
2. Inhalt der StVO
3. Impressionen aus Renningen

Straßenverkehrsrecht



Koalitionsvertrag



**MEHR
FORTSCHRITT
WAGEN**

**BÜNDNIS FÜR
FREIHEIT, GERECHTIGKEIT
UND NACHHALTIGKEIT**

Wir werden Straßenverkehrsgesetz und Straßenverkehrsordnung so anpassen, dass neben der Flüssigkeit und **Sicherheit** des Verkehrs die Ziele des **Klima- und Umweltschutzes**, der **Gesundheit** und der **städtebaulichen Entwicklung** berücksichtigt werden, um Ländern und Kommunen Entscheidungsspielräume zu eröffnen.

maximale Fahrgeschwindigkeiten



16.10.2024

Unfallstatistik



16.10.2024

das neue Straßenverkehrsgesetz, §6 (1)

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr wird ermächtigt, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen erforderlich ist, Rechtsverordnungen **mit Zustimmung des Bundesrates** über Folgendes zu erlassen: {es folgen 18 Nummern}

Nr. 2 das Verhalten im Verkehr, auch im ruhenden Verkehr,

Nr. 8 die zur Verhütung von Belästigungen anderer, zur Verhütung von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG oder zur Unterstützung einer **geordneten städtebaulichen Entwicklung** erforderlichen Maßnahmen,

Nr. 15 die Beschränkung des Straßenverkehrs einschließlich des ruhenden Verkehrs
b) zugunsten der Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel, der nachweislich besteht **oder auf Grund konkretisierter städtebaulich-verkehrsplanerischer Erwägungen zu erwarten ist,**

das neue Straßenverkehrsgesetz, §6 (4)

Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer [...], 2 [...] und 8 [...] können auch erlassen werden

1. zur Abwehr von Gefahren, die vom Verkehr auf öffentlichen Straßen ausgehen,
2. zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen, die von Fahrzeugen ausgehen, oder
3. zum Schutz der Verbraucher.

das neue Straßenverkehrsgesetz, §6 (4)

Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer [...] 2 [...] und 8, [...] können auch erlassen werden

1. zum Schutz der Bevölkerung in Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen, der Wohnbevölkerung oder der Erholungssuchenden vor Emissionen, die vom Verkehr auf öffentlichen Straßen ausgehen, insbesondere zum Schutz vor Lärm oder vor Abgasen,
2. für Sonderregelungen an Sonn- und Feiertagen oder
3. für Sonderregelungen über das Parken in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr.

das neue Straßenverkehrsgesetz, §6 (4a)

Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 8, 15 Buchstabe b [...] können auch erlassen werden zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung, [...]

Diese Rechtsverordnungen sollen insbesondere vorsehen, dass Gemeinden bei den zuständigen Behörden den Erlass von Anordnungen beantragen können.

[...] Anordnungen müssen neben [Umwelt-, Gesundheitsschutz, städtebauliche Entwicklung] *die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigen und dürfen die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.*

das neue Straßenverkehrsgesetz, §6 (4a)

- **Rechtsverordnungen können nun also erlassen werden:**
 - zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt u.a. Klimaschutz
 - zum Gesundheitsschutz
 - zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung
- **Diese Rechtsverordnungen sollen insbesondere vorsehen:**
 - dass Gemeinden Anordnungen beantragen können für
 - die Verbesserung des Schutzes der Umwelt
 - zum Schutz der Gesundheit
 - zur Unterstützung der städtebaulichen Entwicklung
- **Die Anordnungen müssen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigen**



Luft holen

Verspannungen lösen

vielleicht etwas trinken

wieder konzentrieren

Straßenverkehrsrecht

die neue Straßenverkehrsordnung

- §25 (3) aus „dem kürzesten Weg“ wird „kurzem Weg“



Wer zu Fuß geht, hat Fahrbahnen unter Beachtung des Fahrzeugverkehrs zügig auf **kurzem** Weg quer zur Fahrtrichtung zu überschreiten. Wenn die Verkehrsdichte, Fahrgeschwindigkeit, Sichtverhältnisse oder der Verkehrsablauf es erfordern, ist eine Fahrbahn nur an Kreuzungen oder Einmündungen, an Lichtzeichenanlagen [Ampeln] innerhalb von Markierungen, an Fußgängerquerungshilfen oder auf Fußgängerüberwegen zu überschreiten.

16.10.2024

Straßenverkehrsrecht

- §45 (1) Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie
 1. bis 6. unverändert
 7. zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt, darunter des Klimaschutzes, zum Schutz der Gesundheit oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt sind, hinsichtlich
 - a) der Einrichtung von Sonderfahrstreifen und bevorrechtigenden Lichtzeichenregelungen für Linienbusse und
 - b) der Bereitstellung angemessener Flächen für den fließenden und ruhenden Fahrradverkehr sowie für den Fußverkehr.**



16.10.2024

Straßenverkehrsrecht

- §45 (1b) Die Straßenverkehrsbehörden treffen auch die notwendigen Anordnungen

1. und 2. unverändert

- 2a. im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit einem drohenden oder bestehenden erheblichen Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten oder durch Anordnung der Freistellung von angeordneten Parkraumbewirtschaftungsmaßnahmen.

3. bis 5. unverändert

Anordnungen nach Nr. 2a sind auch auf Grundlage eines städtebaulichen-verkehrsplanerischen Konzepts zur Vermeidung von schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt oder zur Unterstützung der geordneten städtebaulichen Entwicklung zulässig, sofern die Leichtigkeit des Verkehrs berücksichtigt ist und die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

16.10.2024



Straßenverkehrsrecht

- §45 (1j) Die Gemeinde kann bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 1i beantragen
 - 1a Kurorte, LSG, Erholungsbereiche, Arten- und Biotopschutz, Kulturveranstaltungen, Krankenhäuser und Pflegeanstalten
 - 1b Parken, Fußgängerbereiche und verkehrsberuhigte Bereiche, Lärm- und Immissionsschutz der Bevölkerung, städtebauliche Entwicklung
 - 1c Tempo-30-Zonen innerhalb geschlossener Ortschaften – insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Radverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf.
 - 1d verkehrsberuhigter Geschäftsbereich (hohes Fußverkehrsaufkommen in zentralen städtischen Bereichen)
 - 1e Maut, 1f Umweltzone, 1g E-Mobilitätsförderung, 1h Carsharingförderung,
 - 1i Fahrradzonen innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Gebieten mit hoher Radverkehrsdichte



Straßenverkehrsrecht

- §45 (9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. *Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.* Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von
 1. Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340),
 2. Fahrradstraßen (Zeichen 244.1),
 3. Sonderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237, Zeichen 240, Zeichen 241) oder Radfahrstreifen innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 241 (295)),
 4. Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c und kurzen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) auf Streckenabschnitten von bis zu 500 Metern zwischen zwei Tempo 30-Strecken,

16.10.2024



Straßenverkehrsrecht

- §45 (9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. *Inbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.* Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von

5. verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nach Absatz 1d,

6. innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, Fußgängerüberwegen, Spielplätzen, hochfrequentierten Schulwegen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

16.10.2024



Straßenverkehrsrecht

- §45 (9) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. *Inbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.* Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von
 7. Erprobungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz,
 - 7a. Sonderfahrstreifen,
 8. Fahrradzonen nach Absatz 1i
 9. Bussonderfahrstreifen (Zeichen 245)
 10. Fußgängerüberwegen (Zeichen 293).

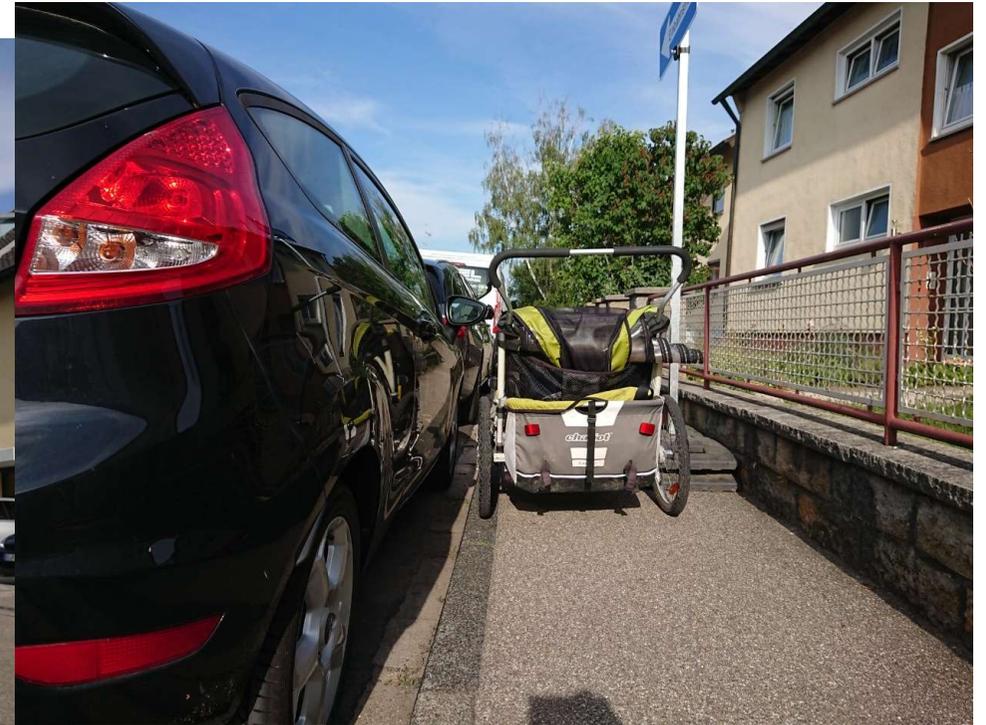
16.10.2024





Luft holen
Verspannungen lösen
vielleicht etwas trinken
wieder konzentrieren

Straßenverkehrsrecht – Politik



16.10.2024

Straßenverkehrsrecht – Politik



16.10.2024

Straßenverkehrsrecht – Politik



16.10.2024

Straßenverkehrsrecht – Politik



16.10.2024

Straßenverkehrsrecht – Politik



16.10.2024

Straßenverkehrsrecht – Politik



16.10.2024

Die Bahnhofstraße



16.10.2024





16.10.2024



16.10.2024

Was ermöglicht das neue Straßenverkehrsrecht?



Luftbild der Stadt Renningen

oder

Brauchen wir nach dem neuen Straßenverkehrsgesetz vielleicht ein neueres Straßenverkehrsgesetz?

16.10.2024